



Gemeinde Aarburg
Bau Planung Umwelt
Städtchen 37
Postfach 32
4663 Aarburg
Fon 062 787 14 70
Fax 062 787 14 10
E-Mail bpu@aarburg.ch
Web www.aarburg.ch

Schutzkonzept COVID-19: Infrastrukturanlagen (Sport, Freizeit, Kultur, Bestattungen) im Besitz der Gemeinde Aarburg – gültig ab 13. September 2021

1. Geltungsbereich

Der Bundesrat weitet die Covid-Zertifikatspflicht (ab 16 Jahren) aus ab 13. September 2021. Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Benützung der Infrastrukturanlagen der Gemeinde Aarburg. Es betrifft insbesondere die folgenden Anlagen:

- Turnhalle Höhe
- Turnhallen Paradiesli
- Mehrzweckhalle Paradiesli
- Aussenanlagen Höhe
- Aussenanlagen Paradiesli
- Abdankungshalle Tiefelach
- Beachvolleyballfeld Wiggerspitz

Für die „Alte Turnhalle“, die „Waldhütten“ und den „Richtplatz auf der Festung“ werden durch die zuständigen Stellen separate Schutzkonzepte erarbeitet.

Zu beachten ist, dass je Anlage das Schutzkonzept durch den Betreiber spezifiziert werden kann, und die Benutzer grundsätzlich in Eigenverantwortung die aktuell geltenden Regelungen der kantonalen und eidgenössischen Behörden zu beachten haben.

2. Trainingsteilnahme

Teilnehmen an den Trainings dürfen nur gesunde Personen. Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie Fieber und Husten aufweist, hat keinen Zutritt bzw. erscheint nicht zum Training. Ohne Covid-Zertifikat (ab 16 Jahren) ist die Trainingsteilnahme nur in fixen Gruppen, max. 30 Personen, möglich. Durch die Verantwortlichen der Sportorganisation sind eigenverantwortlich Kontaktdaten zu erheben. Dasselbe gilt für die Sing- und Musikproben in der Aula MZA.

3. Kontaktpersonen Anlagen

Paradiesli MZH
hauswart.mza@schule-aarburg.ch

Martin Ryser 079 425 27 94

Paradiesli
hauswart.paradiesli@schule-aarburg.ch

Marc Haldemann 079 826 23 02

Höhe
hauswart.hoehe@schule-aarburg.ch

Peter Rauber 079 324 55 52

4. **Abdankungshalle Tiefelach**

Ohne Beschränkung auf Personen (über 16 Jahre) mit einem Zertifikat dürfen in Innenräumen maximal 50 Personen (inkl. Pfarrer, Organist, Funktionäre, Darbietende etc.) an Bestattungen teilnehmen und es sind folgende Regeln zu beachten (Art. 14a Covid-19-Verordnung besondere Lage):

- Die Kontaktdaten (Name, Vorname, Adresse, Wohnort Telefonnummer) der anwesenden Personen müssen erhoben werden (Aufgabe der Angehörigen).
- Die Einrichtung (Kirche, Abdankungshalle etc.) darf höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt sein.
- Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske (nach Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Keine Masken tragen müssen auftretende Personen (Redner, Orchester, Darbietende etc.; Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 20 lit. a Covid-19-Verordnung besondere Lage).
- Nach Möglichkeit muss der erforderliche Abstand eingehalten werden.
- Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden.
- Mit Beschränkung auf Personen mit einem Zertifikat gelten für Bestattungen mit bis zu 1000 Personen ausser der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts keine Einschränkungen. Die Masken- oder Abstandspflicht gelten somit nicht (Art. 6 Abs. 2 lit. g Covid-19-Verordnung besondere Lage). Diese Regelung kommt sowohl im Freien als auch in Innenräumen zur Anwendung (Art. 15 Covid-19-Verordnung besondere Lage).
- Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich Familien oder Personen des gleichen Haushalts. In Innenräumen gilt, wie bereits erwähnt, mit Ausnahmen eine Maskenpflicht. Können weder eine Maske getragen, der erforderliche Abstand eingehalten noch andere wirksame Schutzmassnahmen ergriffen werden, sind die Kontaktdaten der anwesenden Personen zu erheben (Art. 10 und Anhang 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

5. **Beachvolleyballfeld Wiggerspitz**

Das Beachvolleyballfeld Wiggerspitz kann ohne Einschränkungen benutzt werden.

6. **Vorbehalt**

Die beschriebenen Regelungen können jederzeit geändert werden und gelten insofern vorläufig bis auf weiteres. Allfällige neue Auflagen vom Bund, Kanton oder den Verbänden sind umgehend und un-aufgefordert zu befolgen.

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus 08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie trinken

- Restaurants und Bars
- Discos und Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit trinken

- Museen und Bibliotheken
- Freizeitbetriebe
- Zoo's
- Casinos
- Fitnesscenter und Sportbetriebe
- Trainings*
- Hallenbäder und Aquaparks
- Musik- und Theaterproben*

Veranstaltungen trinken*

- Theater- und Kinveranstaltungen
- Sportanlässe
- Konzerte
- Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfest)

Grossveranstaltungen draussen

- Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.

Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

4663 Aarburg, 13. September 2021

GEMEINDERAT AARBURG

gez. Hans-Ulrich Schär

Hans-Ulrich Schär
Gemeindeammann

gez. Urs Wicki

Urs Wicki
Gemeindeschreiber